



## Parkabgabeverordnung der Gemeinde Hippach

Der Gemeinderat der Gemeinde Hippach hat mit Beschluss vom 09.11.2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

### § 1

#### Abgabengegenstand

Die Gemeinde Hippach erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (keine Baumaschinen) in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Parkplatz Kirche	Montag- Freitag	08.00 – 18.00 Uhr
Parkplatz Schwimmbad	Montag- Sonntag	08.00 – 20.00 Uhr

### § 2

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht beträgt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen:

1 Stunde	€ 1,00
2 Stunden	€ 2,00
3 Stunden	€ 3,00
Tageskarte	€ 4,00
5 Tage	€ 16,00

### § 4

#### Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten.

2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Hippach im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

## **§ 5**

### **Pflichten des Lenkers**

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

## **§ 6**

### **Jahreskarten**

Einem Antragsteller kann eine Jahresparkkarte ausgestellt werden,

- a) für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg,
- b) für die Dauer von höchstens einem Jahr,
- c) wenn der Pendler seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat, Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftfahrzeuges ist, ohne Zuweisung eines Parkplatzes zum Preis von € 153,00 jährlich indexiert,
- d) wenn der Antragsteller in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, ohne Zuweisung eines Parkplatzes zum Preis von € 306,00 jährlich indexiert,
- e) für Gewerbebetriebe, die in diesem Gebiet ihren Standort haben, wird ein zugewiesener Parkplatz zum Preis von € 612,00 jährlich indexiert.
- f) Der Index der Verbraucherpreise 2010, Feber 2023 ist heranzuziehen.
- g) Eine Jahreskarte ist nicht übertragbar.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hippach in Kraft, die Verordnung vom 13.09.2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: 10.11.2023

Abgenommen am: 27.11.2023

**Für den Gemeinderat:**

**Der Bürgermeister**



